



Richtlinie zur Bewilligung arbeitsmarktlicher Massnahmen nach Art. 59d AVIG bei bewilligungspflichtigen Ausländerinnen und Ausländern

Richtlinie zum Bewilligungsverfahren bei erwerbstätigen Asylsuchenden (N-Ausweis), vorläufig aufgenommenen Personen (F-Ausweis) und Flüchtlingen (B-Ausweis)

gültig ab 1. Juni 2017



Inhaltsverzeichnis

1.	Richtlinie zur Bewilligung arbeitsmarktlicher Massnahmen bei bewilligungspflichtigen Ausländerinnen und Ausländern	4
1.1	<i>Bewilligung arbeitsmarktlicher Massnahmen, die durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) verfügt werden</i>	4
1.1.1	Arbeitsmarktliche Massnahmen ohne Bewilligung des Migrationsamtes	4
1.1.2	Arbeitsmarktliche Massnahmen mit Bewilligung des Migrationsamtes	5
1.2	<i>Prüfung des Inländervorrangs bei Personen, die dem Amt für Wirtschaft und Arbeit ein Gesuch gemäss Art. 59d Abs. 1 AVIG einreichen</i>	5
1.2.1	Keine Prüfung des Inländervorrangs erforderlich	5
1.2.2	Prüfung des Inländervorrangs durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit	6
1.3	<i>Pauschalbewilligung für VERDI, Stelle für die Vermittlung von Dolmetschern, sowie für SJD-Dolmetscherliste</i>	7
2.	Richtlinie zum Bewilligungsverfahren bei erwerbstätigen Asylsuchenden (N-Ausweis), vorläufig aufgenommenen Personen (F-Ausweis) und Flüchtlingen (B-Ausweis)	8
2.1	<i>Rechtsgrundlagen</i>	8
2.2	<i>Grundsätzliche Bedingungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit</i>	8
2.2.1	Arbeitsverbot	8
2.2.2	Inländervorrang sowie Lohn- und Arbeitsbedingungen	8
2.2.2.a	Asylsuchende (N-Ausweis)	8
2.2.2.b	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)	9
2.2.2.c	Vorläufig aufgenommene Personen (F-Ausweis)	9
2.3	<i>Wohnsitznahme von Asylsuchenden (N-Ausweis) und vorläufig aufgenommene Personen (F-Ausweis)</i>	10
2.4	<i>Stellenantritts- und Stellenwechselbewilligungen</i>	10
2.4.1	Stellenantrittsbewilligungen	10
2.4.2	Stellenwechselbewilligungen	11
2.4.3	Bewilligungen für vom Amt für Berufsbildung genehmigte Lehr- und Vorlehrverträge	11



2.5	<i>Provisorische Bewilligungen für vorläufig aufgenommene Personen (F-Bewilligung) durch die RAV</i>	12
2.6	<i>Sonderabgabe und Rückerstattungspflicht</i>	12
2.7	<i>Strafbestimmungen zu Ziffer 2.6</i>	12
2.8	<i>Externe Arbeitseinsätze</i>	13
2.8.1	Gemeinnützige Arbeitseinsätze	13
2.8.2	Wirtschaftlich orientierte Arbeitseinsätze	14
2.9	<i>Arbeitseinsätze im Rahmen von Integrationsmassnahmen für vorläufig aufgenommene Personen (F-Ausweis) und Flüchtlinge (B-Ausweis)</i>	14
2.9.1	Berufserkundungseinsätze	14
2.9.2	Rahmenverträge für Berufsintegrationseinsätze	14
2.9.3	Beschäftigungsverträge für Berufsintegrationseinsätze mit einer Maximaldauer von 6 Monaten ohne Lohnzahlung	15
2.9.4	Verlängerung der Beschäftigungsverträge für Berufsintegrationseinsätze auf eine Maximaldauer von 12 Monaten mit Lohnzahlung ab dem siebten Monat	15
3.	Schlussbestimmungen	16
	Anhang 1: Übersicht Vorrangprüfung, Bewilligungspflicht und arbeitsmarktliche Massnahmen nach Art. 59d AVIG	17
	Anhang 2: Übersicht Angebote zur Lehr- oder Arbeitsintegration für anerkannte Flüchtlinge (B-Ausweis), vorläufig aufgenommene Personen (VA; F-Ausweis) sowie in Ausnahmefällen unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA; N-Ausweis)	18



1. Richtlinie zur Bewilligung arbeitsmarktlicher Massnahmen bei bewilligungspflichtigen Ausländerinnen und Ausländern

Präambel

Bei der Bewilligung arbeitsmarktlicher Massnahmen für bewilligungspflichtige Ausländerinnen und Ausländer sind das Migrationsamt sowie das Amt für Wirtschaft und Arbeit als bewilligende Instanzen vorgesehen. Ziel dieser Richtlinie ist es, Diskrepanzen zwischen der Arbeitsbewilligung an sich und der Bewilligung einer arbeitsmarktlichen Massnahme i.S.v. Art. 59d Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (SR 837.0; abgekürzt AVIG) zu vermeiden.

1.1 Bewilligung arbeitsmarktlicher Massnahmen, die durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) verfügt werden

Diese Regelung gilt für bewilligungspflichtige Ausländerinnen und Ausländer, welche bei den RAV als arbeitslos gemeldet sowie anspruchsberechtigt sind und im Rahmen der Arbeitslosenversicherung eine arbeitsmarktliche Massnahme besuchen (siehe dazu Anhang 1). Für auf den RAV gemeldete Stellensuchende gelten die Bestimmungen der kantonalen Amtsstellen der Arbeitslosenversicherung.

1.1.1 Arbeitsmarktliche Massnahmen ohne Bewilligung des Migrationsamtes

Alle nachfolgenden arbeitsmarktlichen Massnahmen können ohne Bewilligung des Migrationsamtes besucht werden (Aufzählung nicht abschliessend, weil das Kursangebot laufend Änderungen erfährt):

- Kurse ohne Erwerbstätigkeit
 - Deutschkurse, Standortbestimmungs- und Bewerbungskurse usw.
- Kurse mit Praktikum
 - OKP-Kurs "Orientierung-Kommunikation-Praktikum" (Dauer: 1 Monat Kurs, 2 Monate Praktikum)
 - Motivationssemester für stellensuchende Schulabgängerinnen und Schulabgänger (Dauer in der Regel 6 Monate, integrierte Kurzpraktika)
- Deutschkurs mit Beschäftigungsteil (Dauer 10 Wochen)
- Einsatzprogramme (Programme zur vorübergehenden Beschäftigung)
 - Einsatzprogramme (Dauer in der Regel 4 Monate)
 - Einsatzprogramme in öffentlichen Verwaltungen, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Schulen und Kindergärten (Dauer in der Regel 4 Monate)
- Praktika
 - Ausbildungspraktika (Dauer in der Regel 3 Monate)



1.1.2 Arbeitsmarktliche Massnahmen mit Bewilligung des Migrationsamtes

Folgende Erwerbstätigkeiten im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen gelten als ordentliche Beschäftigungen und Personen mit Aufenthaltsstatus anerkannter Flüchtling (B-Ausweis), vorläufig Aufgenommene (VA; F-Ausweis) und Asylsuchende (N-Ausweis) benötigen eine Arbeitsbewilligung des Migrationsamtes:

- Arbeitsmarktliche Massnahmen (versicherte Person beim RAV abgemeldet)
 - Einarbeitungszuschüsse (max. 12 Monate)
 - Ausbildungszuschüsse
- Befristete Anstellungen
 - Zwischenverdienst
 - Eignungsabklärungen und Schnuppertage über 8 Tage (bis 8 Tage: provisorische Arbeitsbewilligung durch die RAV, nur für Personen mit F-Bewilligungen, siehe Ziff. 2.5).

Gegenüber der Bewilligungsbehörde sind der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer für die Bewilligungseinholung verantwortlich.

1.2 Prüfung des Inländervorrangs bei Personen, die dem Amt für Wirtschaft und Arbeit ein Gesuch gemäss Art. 59d Abs. 1 AVIG einreichen

Gemäss Art. 59d Abs. 1 AVIG können Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind noch den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erschöpft haben, innerhalb einer zweijährigen Frist während längstens 260 Tagen Leistungen für Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen beanspruchen, wenn sie aufgrund eines Entscheides des RAV an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt. Drittstaatsangehörige, die neu einreisen und noch nicht oder nicht mehr über eine gültige Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung verfügen, unterstehen der arbeitsmarktlichen Zulassungsprüfung. Ebenfalls einer Prüfung des Inländervorranges unterliegen Personen, die ursprünglich zum erwerbslosen Aufenthalt in die Schweiz eingereist sind und sich nachträglich entschliessen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Der Entscheid des Amtes für Wirtschaft und Arbeit hängt unter anderem davon ab, ob eine ausländische gesuchstellende Person nach Abschluss der Bildungs- und Beschäftigungsmassnahme mit einer Arbeitsbewilligung rechnen kann bzw. ob der Inländervorrang zur Anwendung gelangt. Dabei sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

1.2.1 Keine Prüfung des Inländervorrangs erforderlich

EU-/EFTA-Bürger sowie Personen, die als Kinder oder Ehegatten von EU-/EFTA-Staatsangehörigen im Familiennachzug (auch eingetragene Partnerschaften) zugelassen worden sind, benötigen keine Arbeitsbewilligung bzw. können unabhängig von ihrer Nationalität ohne weiteres mit einer Arbeitsbewilligung rechnen.

Auch bei Gesuchen von Personen mit Bewilligung F (vorläufige Aufnahme) und Aufenthalt im Kanton St.Gallen findet keine Vorrangprüfung statt. Diese Personen können mit



einer Arbeitserlaubnis rechnen (vgl. Ziff. 1.1.2).

Auch bei der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) verzichtet das Amt für Wirtschaft und Arbeit auf eine Vorrangprüfung, falls die Kriterien von Ziff. 2.2.2.b dieser Richtlinie erfüllt sind.

Der erstmalige Stellenantritt von anerkannten Flüchtlingen (B) ist weiterhin bewilligungspflichtig. Alle späteren Stellenwechsel von anerkannten Flüchtlingen mit B-Bewilligung sind bewilligungspflichtig und beim Migrationsamt mittels offiziellem Gesuchsformular zu beantragen.

1.2.2 Prüfung des Inländervorrangs durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit

Der Inländervorrang gelangt hingegen ganz oder teilweise bei folgenden Personengruppen zur Anwendung:

- Asylsuchende (N-Ausweis)

Es hat sich in der Vergangenheit als problematisch erwiesen, wenn das Amt für Wirtschaft und Arbeit ohne konkretes Gesuch um Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Aussicht einer Person dieser Aufenthaltskategorien, eine Arbeitsbewilligung zu erhalten, beurteilen musste. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit musste durch solche Entscheide in den AVIG-Vollzug eingreifen. Andererseits kann es nicht angehen, dass Personen, denen Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen finanziert werden, anschliessend aufgrund des Inländervorrangs nicht arbeiten dürfen.

Asylsuchende können in Bezug auf den Inländervorrang mit einer Arbeitsbewilligung rechnen, wenn auf den RAV im Kanton St.Gallen insgesamt max. drei Personen gemeldet sind, die von der Qualifikation¹ her für eine Stelle in Frage kommen, die auch für die gesuchstellende Person nach Absolvierung der Bildungs- und Beschäftigungsmassnahme vom Profil her in Frage kommt.

- Drittstaatsangehörige mit B-Ausweis

Wenn die Person über eine B-Bewilligung zum Erwerb ohne besondere Bedingungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit verfügt, gibt es keine Bewilligungseinschränkungen.

Falls die Person jedoch über eine B-Bewilligung ohne Erwerb, Student oder dergleichen verfügt oder vom Amt für Wirtschaft und Arbeit die Einschränkung gilt, dass sie die Stelle nicht wechseln darf (z.B. Profisportler, Imame usw.), ist eine Erwerbsaufnahme oder ein Stellenwechsel bewilligungspflichtig.

¹ Z.B. schulische und berufliche Ausbildung, berufliche Erfahrung, Sprachkenntnisse, Tätigkeitsbranche, Funktion, Position, Tätigkeitsumfang.



1.3 Pauschalbewilligung für VERDI, Stelle für die Vermittlung von Dolmetschern, sowie für SJD-Dolmetscherliste

Bewilligungspflichtigen ausländischen Personen (konkret: Personen mit B- und F-Bewilligungen), die mit der ARGE Integration Ostschweiz in St.Gallen – für Einsätze bei der Dolmetschervermittlungsstelle VERDI – einen Arbeitsvertrag besitzen, wird für die Kurzeinsätze eine Pauschalbewilligung erteilt.

Die Pauschalbewilligung gilt für die Einsätze in den Ostschweizern Kantonen, die mit VERDI eine Zusammenarbeit vereinbart haben.

Diese Regelung wurde durch die Vereinigung der Migrationsämter Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein (VOF) mit den beteiligten Kantonen abgesprachen.

Für Personen, welche auf der Dolmetscherliste des Sicherheits- und Justizdepartementes (SJD) aufgeführt sind, gilt die analoge Regelung.



2. Richtlinie zum Bewilligungsverfahren bei erwerbstätigen Asylsuchenden (N-Ausweis), vorläufig aufgenommenen Personen (F-Ausweis) und Flüchtlingen (B-Ausweis)

2.1 Rechtsgrundlagen

- Asylgesetz (SR 142.31; abgekürzt AsylG)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; abgekürzt AuG)
- Arbeitslosenversicherungsgesetz (SR 837.0; abgekürzt AVIG)
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201; abgekürzt VZAE)
- Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (SR 142.311; abgekürzt AsylV 1)
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (SR 142.312; AsylV 2)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205; abgekürzt VIntA)

2.2 Grundsätzliche Bedingungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit

2.2.1 Arbeitsverbot

Für Asylsuchende (N) besteht während der ersten drei Monate nach Einreichen des Asylgesuchs ein absolutes Arbeitsverbot. Ergeht innert der ersten drei Monate nach Einreichung des Asylgesuchs ein negativer Entscheid, so wird das Arbeitsverbot auf sechs Monate verlängert (Art. 43 Abs. 1 AsylG).

Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erlischt nach Ablauf der mit dem rechtskräftigen negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetzten Ausreisefrist, selbst wenn ein ausserordentliches Rechtsmittel oder ein Rechtsbefehl ergriffen und der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wurde. Verlängert das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Ausreisefrist im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, so kann weiterhin eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden (Art. 43 Abs. 2 AsylG).

Personen mit einem Mehrfachgesuch (Art. 111c AsylG) unterstehen ebenfalls dem generellen Arbeitsverbot.

Für vorläufig aufgenommene Ausländer (F) besteht kein Arbeitsverbot.

2.2.2 Inländervorrang sowie Lohn- und Arbeitsbedingungen

2.2.2.a Asylsuchende (N-Ausweis)

Asylsuchende können zur Erwerbstätigkeit zugelassen werden, sofern der Inländervorrang und die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss AuG eingehalten werden.

Lohn- und Arbeitsbedingungen:

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss bei der Anstellung von Asylsuchenden (N) die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten (vgl. Art. 22 AuG).



Inländervorrang:

Bewilligungen zur erstmaligen Erwerbstätigkeit oder zum Stellen- oder Berufswechsel werden Asylsuchenden (N) nur erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass dafür keine geeignete inländische Arbeitskraft oder Angehörige von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, gefunden werden können (vgl. Art. 21 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 VZAE).

Als inländische Arbeitskräfte gelten neben den Schweizern auch ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung, stellensuchende ausländische Personen, die bereits zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (vgl. Art. 21 Abs. 2 AuG und Art. 85 Abs. 6 AuG).

Die Feststellung, dass keine geeignete inländische Arbeitskraft gefunden werden kann, setzt die Meldung der Arbeitsstelle beim zuständigen RAV voraus. Das zuständige und die unmittelbar umliegenden RAV weisen gezielt einheimische Stellensuchende zu.

Asylsuchende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen werden aus ausländerrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht zum Stellenantritt zugelassen.

2.2.2.b Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)

Folgende Kriterien müssen bezüglich Erteilung einer Arbeitsbewilligung für einen Berufsintegrationseinsatz – ohne Berücksichtigung des Inländervorrangs – kumulativ erfüllt sein:

- Altersgrenze bis zum Beginn des Berufsintegrationseinsatzes ist das vollendete 18. Lebensjahr
- Teilnahme am Jugendprogramm in einem Zentrum für Asylsuchende des Trägervereins Integrationsprojekte St.Gallen (TISG)
- Erfolgreiches Absolvieren der Aufnahmegruppe und eines internen Ausbildungskurses
- Ausreichende Deutschkenntnisse für eine entsprechende Ausbildungssituation (Bestätigung durch das Jugendprogramm des TISG)
- Bestätigung der grossen Motivation, des aktiven Interesses und der aktiven Beteiligung am Bewerbungsverfahren durch das Jugendprogramm des TISG
- Positive Beurteilung der Chancen auf einen längeren Aufenthalt in der Schweiz auf Grund des Asylverfahrens (Beurteilung durch das Migrationsamt aufgrund der Praxis des SEM)
- Keine Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie ordnungsgemässes Verhalten
- Dauer des Berufsintegrationseinsatzes maximal 1 Jahr
- Arbeitsmarktliche Zustimmung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit

2.2.2.c Vorläufig aufgenommene Personen (F-Ausweis)

Die Erwerbstätigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen (F) kann ohne Prüfung des Vorrangs der inländischen Arbeitnehmer bewilligt werden (Art. 85 Abs. 6 AuG und Art. 53 Abs. 1 VZAE). Hingegen müssen die unter Ziff. 2.2.2.a genannten Lohn- und Arbeitsbedingungen auch bei der Anstellung von vorläufig aufgenommenen Personen eingehalten werden.

Schnupperlehren und Berufserkundungen von vorläufig aufgenommenen Schülerinnen



und Schülern, welche lediglich eine bis maximal zwei Wochen dauern, sind bewilligungs- und gebührenfrei. Eine Schnupperlehre oder eine Berufserkundung ist somit keine Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 11 AuG. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler, welche die obligatorische Schulzeit noch nicht beendet haben oder das 10. Schuljahr absolvieren.

Vorläufig aufgenommene Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen werden aus ausländerrechtliche Gründen in der Regel nicht zum Stellenantritt zugelassen. Ausnahmen können lediglich bei vorläufig aufgenommenen Personen bewilligt werden, welche in unmittelbarer Nähe zur Kantongrenze des Kantons St.Gallen ("grenznah") wohnen, sofern der Wohnsitz und der tatsächliche Aufenthalt im Aufenthaltskanton beibehalten werden.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben einen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 61 AsylG).

2.3 Wohnsitznahme von Asylsuchenden (N-Ausweis) und vorläufig aufgenommene Personen (F-Ausweis)

Die asylsuchende Person (N) muss in der Regel in der gleichen Region, in der sie eine Tätigkeit aufnimmt, einen ordnungsgemässen Wohnsitz (Zentrum für Asylsuchende gilt nicht als ordnungsgemässer Wohnsitz) vorweisen. Die zuständigen kantonalen Behörden sind berechtigt, der asylsuchenden Person einen Aufenthaltsort zuzuweisen (Art. 28 AsylG). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, lehnt das Migrationsamt das Gesuch ab.

Vorläufig aufgenommene Personen (F) können ihren Wohnort im Kanton St.Gallen frei wählen, sofern der Kanton St.Gallen Zuweisungskanton ist. Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommene Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden und Sozialhilfe beziehen, innerhalb des Kantons einem Wohnort oder einer Unterkunft zuweisen (Art. 85 Abs. 5 AuG).

Ein Kantonswechsel von Asylsuchenden (N) und vorläufig aufgenommenen Personen (F) kann nur mit Einverständnis des Migrationsamtes und einer Bewilligung des SEM erfolgen (Art. 27 Abs. 3 AsylG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 und 2 AsylV 1 und Art. 85 Abs. 3 AuG).

2.4 Stellenantritts- und Stellenwechselbewilligungen

2.4.1 Stellenantrittsbewilligungen

Die Einwohner- oder Sozialämter der Gemeinden (auch am Standort der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers) haben die Möglichkeit, unter Berücksichtigung dieser Richtlinie, dem Migrationsamt und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Anträge zu stellen. Dazu ist das offizielle Gesuchsformular zu verwenden. Dieses Verfahren gilt auch für Kurzarbeits-einsätze für Personen mit Wohnsitz in einer Gemeinde.

Eine Stellenantrittsbewilligung ist provisorisch und jederzeit widerrufbar. Sie ist befristet und muss 14 Tage vor Ablauf der Kontrollfrist erneuert werden. Sie ist jedoch längstens bis zum Ablauf der Ausreisefrist nach einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid oder bis zur rechtskräftigen Aufhebung der vorläufigen Aufnahme gültig.



Der erstmalige Stellenantritt darf erst erfolgen, wenn eine Bewilligung des Migrationsamtes vorliegt (Art. 11 AuG) oder eine provisorische Bewilligung gemäss Ziffer 2.5 dieser Richtlinie erteilt ist. Auch der probeweise Stellenantritt ist bewilligungspflichtig, selbst wenn er nur stundenweise und unentgeltlich erfolgt (Art. 11 Abs. 2 AuG in Verbindung mit Art. 1a Abs. 1 VZAE).

2.4.2 Stellenwechselbewilligungen

Stellenwechselbewilligungen werden nur erteilt, sofern das bisherige Arbeitsverhältnis ordnungsgemäss aufgelöst wurde. Mit der Einreichung des Stellenwechselgesuches ist diesbezüglich ein entsprechender Nachweis beizulegen.

2.4.3 Bewilligungen für vom Amt für Berufsbildung genehmigte Lehr- und Vorlehrverträge

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit verzichtet künftig auf die arbeitsmarktliche Prüfung der Lehr- und Vorlehrverträge, weil diese bereits durch das Amt für Berufsbildung geprüft und genehmigt werden. Damit ist auch die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährleistet. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt dem Migrationsamt für die Bewilligung der vom Amt für Berufsbildung genehmigten Lehr- und Vorlehrverträge eine Globalzustimmung. Der Lehrbetrieb reicht beim Migrationsamt St.Gallen das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Gesuch (Formular A1) zusammen mit dem durch das Amt für Berufsbildung bewilligten Lehr- oder Vorlehrvertrag ein.

Bei Absolventen einer Vorlehre (max. 12 Monate) beim Amt für Berufsbildung müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Vom Amt für Wirtschaft und Arbeit genehmigter Rahmenvertrag für den Betrieb mit Sitz im Kanton St.Gallen liegt vor;
- Der Betrieb besitzt die Bewilligung des Amtes für Berufsbildung zur Lehrlingsausbildung;
- Der Vorlehrvertrag enthält die Verpflichtung des Betriebs zur bestmöglichen Vorbereitung der Absolventin oder des Absolventen auf die anschliessende Lehrausbildung²;
- Die Begleitung (Jobcoaching) durch das Amt für Berufsbildung ist gewährleistet;
- Falls der Betrieb keinen anschliessenden Lehrvertrag anbietet, prüft das Amt für Berufsbildung, ob dafür hinreichende Gründe bestehen. Bei Missbrauch informiert das Amt für Berufsbildung das Amt für Wirtschaft und Arbeit mit dem Formular "Meldung arbeitsmarktlicher Missstände bei einer Vorlehre" (Download unter <http://www.migrationsamt.sg.ch/home/asyl-fluechtlinge/berufintegration-und-arbeitseinsaetze.html>);
- Entschädigung 1. bis 6. Monat: In den ersten sechs Monaten wird kein Lohn ausbezahlt, da der Einsatz nicht erwerbsorientiert, sondern integrationsorientiert ist. Es steht dem Qualifizierungsbetrieb frei, eine zusätzliche Entschädigung, jedoch keinen Lohn zu bezahlen. Eine solche Entschädigung muss der begleitenden Stelle (Amt für Berufsbildung) gemeldet werden. Spesen im Zusammenhang mit der Arbeit werden vom Betrieb übernommen. Nicht darunter fallen aber Transport und Verpflegung.
- Lohn 7. bis 12. Monat: Die Vorlehre ist nicht in erster Linie erwerbsorientiert, sondern integrationsorientiert. Es handelt sich um eine Integrationsmassnahme zwecks nachhaltigem Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt. Das Amt für Berufsbildung prüft den

² „Der Qualifizierungsbetrieb verpflichtet sich, alles Zumutbare beizutragen, um die Absolventin oder den Absolventen bestmöglich auf die anschliessende Lehre vorzubereiten, und der Absolventin oder dem Absolventen anschliessend an die Vorlehre eine Lehrstelle anzubieten, falls dies aufgrund des Ausbildungsstandes der Absolventin oder des Absolventen möglich ist. Falls es aufgrund betrieblicher Gegebenheiten nicht möglich ist, eine Lehrstelle im Betrieb anzubieten, unterstützt der Betrieb die Absolventin oder den Absolventen bei der Lehrstellensuche.“



Lohn.

- Wird ein Lohn von weniger als Fr. 400.--³ für angemessen befunden, so macht das Amt für Berufsbildung mit dem Formular "Meldung arbeitsmarktlicher Missstände bei einer Vorlehre" (Download unter <http://www.migrationsamt.sg.ch/home/asyl-fluechtlinge/berufsintegration-und-arbeitseinsaetze.html>) eine entsprechende Meldung an das Amt für Wirtschaft und Arbeit. Das Formular enthält eine Begründung für die Angemessenheit des Lohns von unter Fr. 400.--.

2.5 Provisorische Bewilligungen für vorläufig aufgenommene Personen (F-Bewilligung) durch die RAV

Die RAV können stellensuchenden Personen mit vorläufiger Aufnahme (F-Bewilligung), die beim RAV als arbeitslos gemeldet sind, provisorische Arbeitsbewilligungen für acht Tage bei einem bestimmten Arbeitgeber erteilen. Will der Arbeitgeber über diese Zeit hinaus die Person mit F-Bewilligung beschäftigen, so muss er bzw. der Arbeitnehmer innerhalb der gültigen Bewilligung (innerhalb acht Tagen) ein definitives Gesuch über das Einwohneramt der Wohnsitzgemeinde des Ausländers dem Migrationsamt einreichen.

Diese Regelung gilt nicht für Personalverleihbetriebe.

2.6 Sonderabgabe und Rückerstattungspflicht

Asylsuchende (N-Ausweis) und vorläufig aufgenommene Personen (F-Ausweis) müssen ab dem Stellenantritt Sozialhilfekosten zurückerstatten und für künftige Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten Sicherheit leisten. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ist deshalb verpflichtet, zehn Prozent vom Erwerbseinkommen abzuziehen und monatlich auf ein Sonderabgabekonto zu überweisen. Die Bedingungen sind auf der Bewilligung ersichtlich. Diese Sonderabgabe wird voraussichtlich auf 1. Januar 2018 durch eine Änderung des AuG aufgehoben.

Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, ist dies dem Migrationsamt mitzuteilen, damit die ehemalige Arbeitgeberin oder der ehemalige Arbeitgeber im Ausländerausweis gelöscht werden kann.

2.7 Strafbestimmungen zu Ziffer 2.6

Nach Art. 115 AsylG wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, wer:

- a. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise aufgrund des Asylgesetzes für sich oder einen anderen einen geldwerten Vorteil erwirkt, der ihm nicht zukommt;
- b. sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Pflicht zur Leistung der Sonderabgabe nach Art. 86 AsylG ganz oder teilweise entzieht;
- c. als Arbeitgeber einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer Sonderabgaben vom Lohn abzieht und sie nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet;
- d. in der Absicht, sich zu bereichern, zu einer Straftat im Sinne von Art. 116 Bst. c AsylG Hilfe geleistet hat, insbesondere durch Planung oder Organisation.

³ Diese Lohngrenze wurde gewählt, weil ab einem Lohn von Fr. 400.- pro Monat ein Eintrag ins ZEMIS erforderlich ist.



2.8 Externe Arbeitseinsätze

2.8.1 Gemeinnützige Arbeitseinsätze

Externe gemeinnützige Arbeitseinsätze von Asylsuchenden (N), vorläufig aufgenommenen Personen (F) und anerkannten Flüchtlingen (B) sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist mit speziellem Gesuchsformular "Antrag für einen gemeinnützigen Arbeitseinsatz" (Download unter <http://www.migrationsamt.sg.ch/home/asyl-fluechtlinge/berufsin-tegration-und-arbeitseinsaetze.html>) beim Migrationsamt per E-Mail (migrationsamt@sg.ch) einzuholen.

Bei gemeinnützigen Projekten wird im Rahmen von temporären Einsätzen zum Unterhalt und der Instandstellung von Gemeingütern beigetragen, ohne dass der primäre Arbeitsmarkt konkurriert wird. Als gemeinnützige Kurzarbeitseinsätze gelten somit insbesondere öffentliche Aufgaben im sozialen Bereich, die von Kooperationen, sozialen Institutionen oder privaten Personen ohne Gewinnabsicht übernommen werden.

Arbeiten wie Unterhalt und Reinigung von Wäldern, Flüssen und Bächen, Unterhalt von Wanderwegen und Langlaufloipen, Bekämpfung von invasiven Neophyten, Erstellung von Veranstaltungsinfrastrukturen, Unterstützung bei Recycling, Werkhof oder auch die Reinigung öffentlicher Strassen und Plätze sind in der Praxis Gegenstand solch gemeinnütziger Beschäftigungsprogramme.

Allgemeine Bedingungen

Dauer	Gemeinnützige Arbeitseinsätze sind zeitlich grundsätzlich nicht limitiert. Die Dauer eines gemeinnützigen Einsatzes wird durch das maximale Einkommen von Fr. 400.00 pro Monat eingeschränkt. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt für solche Einsätze eine Globalzustimmung. Das Migrationsamt unterbreitet diese Fälle dem Amt für Wirtschaft und Arbeit nicht.
Antrag	siehe Formular "Antrag für einen gemeinnützigen Arbeitseinsatz" (Download unter http://www.migrationsamt.sg.ch/home/asyl-fluechtlinge/berufsin-tegration-und-arbeitseinsaetze.html)
Kosten für Arbeitgeber/in	Mindestens Fr. 3.00 pro Stunde / Asylsuchender oder VA oder Flüchtling Transport und Verpflegung
Entschädigung Teilnehmer	Mindestens Fr. 3.00 pro Stunde / Asylsuchender oder VA oder Flüchtling
Unfall	Bis zu einer Entschädigung von maximal Fr. 5.00 pro Stunde / Asylsuchender oder VA oder Flüchtling sind die Personen über die Krankenkasse versichert. Bei höheren Entschädigungen hat der Arbeitgeber die Personen selbständig gegen Unfall zu versichern (Abklärung über SUVA 2009).
Haftpflicht	Für Schäden, welche durch die Arbeitnehmenden Dritten zugefügt werden, haftet der/die Arbeitgeber/in nach den gesetzlichen Bestimmungen.



2.8.2 Wirtschaftlich orientierte Arbeitseinsätze

Externe wirtschaftlich orientierte Kurzarbeitseinsätze von Asylsuchenden (N), vorläufig aufgenommenen Personen (F) und anerkannten Flüchtlingen (B) sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist mit speziellem Gesuchsformular "Antrag für einen wirtschaftlich orientierten Kurzarbeitseinsatz" (Download unter <http://www.migrationsamt.sg.ch/home/asyl-fluechtlinge/berufsintegration-und-arbeitseinsaetze.html>) beim Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie beim Migrationsamt per E-Mail (migrationsamt@sg.ch) einzuholen.

Allgemeine Bedingungen

Dauer	Kurzarbeitseinsätze werden im Kalenderjahr für maximal 60 halbe Tage (bzw. 240 Stunden) pro Asylsuchenden resp. pro Arbeitgeber/in bewilligt.
Antrag	siehe Formular "Antrag für einen wirtschaftlich orientierten Kurzarbeitseinsatz" (Download unter http://www.migrationsamt.sg.ch/home/asyl-fluechtlinge/berufsintegration-und-arbeitseinsaetze.html)
Arbeitsverbot	Das Arbeitsverbot muss eingehalten werden (vgl. Ziff. 2.2.1).
Entschädigung	Gemäss Vereinbarung zwischen Asylsuchendem oder VA oder Flüchtling und Zentrum/Gemeinde (abzüglich Kostgeld).
Teilnehmer	
Einkommenslimite	Maximal Fr. 400.00 pro Monat
SEM	
Unfall	Der/Die Arbeitgeber/in hat die Arbeitnehmenden gegen Unfall zu versichern.
Haftpflicht	Für Schäden, welche durch die Arbeitnehmenden Dritten zugefügt werden, haftet der/die Arbeitgeber/in nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2.9 Arbeitseinsätze im Rahmen von Integrationsmassnahmen für vorläufig aufgenommene Personen (F-Ausweis) und Flüchtlinge (B-Ausweis)

2.9.1 Berufserkundungseinsätze

Berufserkundungseinsätze im Rahmen einer Integrationsmassnahme von einer Person mit einer Aufenthaltsbewilligung als Flüchtling (B-Ausweis) oder einer vorläufigen Aufnahme (F-Ausweis) sind mit dem Formular „Meldung für einen Berufserkundungseinsatz“ (Download unter <http://www.migrationsamt.sg.ch/home/asyl-fluechtlinge/berufsintegration-und-arbeitseinsaetze.html>) dem Migrationsamt zu melden. Der Berufserkundungseinsatz für eine künftige Lehrstelle kann max. 5 Tage dauern, jener für eine künftige reguläre Festanstellung max. 2 Tage.

Betriebe, die Berufserkundungseinsätze mit dem Ziel durchführen, der Teilnehmenden oder dem Teilnehmenden eine anschliessende Lehrstelle anbieten zu können, müssen über eine Bewilligung des Amtes für Berufsbildung für die Lehrlingsausbildung verfügen.

2.9.2 Rahmenverträge für Berufsintegrationseinsätze

Der Betrieb, der Berufsintegrationseinsätze von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung als Flüchtling (B-Ausweis) oder einer vorläufigen Aufnahme (F-Ausweis) durchführen will, reicht dem Amt für Wirtschaft und Arbeit einen Rahmenvertrag (Download unter



<http://www.migrationsamt.sg.ch/home/asyl-fluechtlinge/berufsintegration-und-arbeits-einsaetze.html>) zur Genehmigung ein. Bei Genehmigung des Rahmenvertrags durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit wird der Betrieb auf einer öffentlich zugänglichen Liste der Betriebe mit Rahmenvertrag für Berufsintegrationseinsätze veröffentlicht. Der Rahmenvertrag hat eine Gültigkeit von einem Jahr und kann verlängert werden.

2.9.3 Beschäftigungsverträge für Berufsintegrationseinsätze mit einer Maximaldauer von 6 Monaten ohne Lohnzahlung

Das Unternehmen, welches mit einer bestimmten vorläufig aufgenommenen Person (F-Ausweis) oder einem bestimmten anerkannten Flüchtling (B-Ausweis) einen Berufsintegrationseinsatz bis maximal sechs Monate durchführen will, oder die Organisation, die Vertragspartei ist, muss mindestens 14 Tage vor Beginn des Einsatzes dem Migrationsamt den konkreten Beschäftigungsvertrag (Download unter <http://www.migrationsamt.sg.ch/home/asyl-fluechtlinge/berufsintegration-und-arbeitseinsaetze.html>) zusenden. Weil der Beschäftigungsvertrag auf einem vom Amt für Wirtschaft und Arbeit genehmigten Rahmenvertrag basiert und das Migrationsamt vom Amt für Wirtschaft und Arbeit gestützt auf den Rahmenvertrag die Globalzustimmung erhalten hat, muss das Einverständnis des Migrationsamtes auf dem Beschäftigungsvertrag nicht dem Arbeitgeber mitgeteilt werden. In diesem Zusammenhang gilt Stillschweigen des Migrationsamtes als Zustimmung. Sollte in einem Ausnahmefall das Einverständnis zum Beschäftigungsvertrag nicht erteilt werden, so wird das Migrationsamt entsprechend vor Ablauf der 14-tägigen Frist dies der Organisation mitteilen.

Betriebe, die Berufsintegrationseinsätze mit dem Ziel durchführen, der Teilnehmenden oder dem Teilnehmenden eine anschliessende Lehrstelle anbieten zu können, müssen über eine Bewilligung des Amtes für Berufsbildung für die Lehrlingsausbildung verfügen.

Falls die Organisation, die Vertragspartei ist, dem Migrationsamt eine plausible Begründung einreicht, kann eine Person mehr als nur einen Berufsintegrationseinsatz von maximal sechs Monaten absolvieren. Dies gilt in der Regel aber nur für Tätigkeiten in einem anderen Beruf. Die Gesamtdauer der verschiedenen Berufsintegrationseinsätze ohne Lohnzahlung der gleichen Person ist auf zwölf Monate beschränkt. Das Verfahren betreffend Genehmigung des Rahmenvertrags durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit und Einreichung des Beschäftigungsvertrags an das Migrationsamt bleibt gleich.

2.9.4 Verlängerung der Beschäftigungsverträge für Berufsintegrationseinsätze auf eine Maximaldauer von 12 Monaten mit Lohnzahlung ab dem siebten Monat

Für vorläufig aufgenommene Personen (F-Ausweis) und anerkannte Flüchtlinge (B-Ausweis), deren Ziel eine künftige Lehrstelle oder eine künftige reguläre Festanstellung zu den orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen ist, besteht die Möglichkeit einer Verlängerung des Berufsintegrationseinsatzes von sechs auf zwölf Monate. Der Einsatzbetrieb hat das Verlängerungsgesuch mit dem Formular "Verlängerung des Beschäftigungsvertrags" (Download unter <http://www.migrationsamt.sg.ch/home/asyl-fluechtlinge/berufsintegration-und-arbeitseinsaetze.html>) ausführlich zu begründen (plausible Begründung durch den Betrieb, weshalb die Person nach sechsmonatigem Berufsintegrationseinsatz noch nicht die Fähigkeiten erlangt hat, eine Berufsausbildung oder eine reguläre Festanstellung anzutreten) und dem Migrationsamt einzureichen. In diesem Fall werden die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit kontrolliert. Ab dem siebten Einsatzmonat ist ein der Leistungsfähigkeit des Absolventen oder



der Absolventin angemessener orts- und berufsüblicher Lohn zu zahlen. Bei positivem arbeitsmarktlichen Vorentscheid durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit leitet es das Gesuch zur Ausstellung der Arbeitsbewilligung an das Migrationsamt weiter.

3. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten per 1. Juni 2017 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 1. Juni 2016 sowie alle früheren Richtlinien.

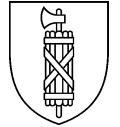
St.Gallen, 1. Juni 2017

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Der Amtsleiter

Peter Kuratli

Migrationsamt
Der Amtsleiter

Jürg Eberle



Anhang 1

Übersicht Vorrangprüfung, Bewilligungspflicht und arbeitsmarktliche Massnahmen nach Art. 59d AVIG

Stand 01.02.2017

Bewilligung / Nationalität GesuchstellerIn	Status Ehegatte	Bewilligungsvoraussetzungen / -einschränkungen	Bewilligungspflicht	Vorrangprüfung	AM nach Art. 59d AVIG
CH und C-Bewilligung	-	Keine	Nein	Nein	Möglich
EU / EFTA (EU-27)	-	Keine ¹	Nein	Nein	Möglich
Kroatien	-	Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen	Ja	Ja	Möglich
Angehörige (Ehegatten, Kinder) im Familiennachzug	CH, C und B EU/EFTA, C und B Drittstaaten (sofern ohne Integrationsvereinbarung)	Keine ²	Nein	Nein	Möglich
B Drittausländer	-	Keine ³	Nein	Nein	Möglich
Angehörige im Familiennachzug (FNZ) mit Integrationsvereinbarung	B und C (Drittstaaten)	Keine	Nein	Nein	Nicht möglich, da Integrationsmassnahmen durch die Gemeinden
B mit Status Flüchtling	-	Keine	Ja	Nein	Nicht möglich, da Integrationsmassnahmen durch die Gemeinden
F Ausländer mit vorläufiger Aufnahme	-	Unterliegen nicht dem Inländervorrang, Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen	Ja	Nein	Nicht möglich, da Integrationsmassnahmen durch die Gemeinden
F als vorläufig aufgenommener Flüchtling	-	Unterliegen nicht dem Inländervorrang, Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen	Ja	Nein	Nicht möglich
Angehörige	F	Unterliegen nicht dem Inländervorrang, Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen	Ja	Nein	Nicht möglich
N Asylsuchende	-	Dreimonatiges Arbeitsverbot kann auf sechs Monate ausgedehnt werden. Nur Bewilligung einer vorübergehenden Tätigkeit (auf Widerruf).	Ja	Ja	Nicht möglich
L Kurzaufenthalter Drittausländer	-	L-Bewilligung wird für einen bestimmten Zeitraum (Anstellungsdauer) ausgestellt.	ja	Ja, vor jeder neuen Bewilligung	Nicht möglich

¹ Bewilligungseinschränkungen gibt es keine, wenn die Person über eine B zum Erwerb verfügt. Falls die Person über eine B erwerbslos, Student oder dergleichen verfügt, muss bei einer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Bewilligung angepasst werden (Gesuch mit Arbeitsvertrag notwendig).

² Diese Kategorie gilt auch für L-FNZ EU-27. Hat ein Drittstaatsangehöriger eine L-FNZ, ist der Stellenantritt bewilligungspflichtig.

³ Bewilligungseinschränkungen gibt es keine, wenn die Person über eine normale B zum Erwerb ohne spezielle AWA-Bedingungen verfügt. Falls die Person über eine B erwerbslos, Student oder dergleichen verfügt oder vom AWA die Einschränkung gilt, dass er die Stelle nicht wechseln darf (z.B. Profisportler, Imame etc.), ist eine Erwerbsaufnahme oder Stellenwechsel bewilligungspflichtig.



Anhang 2

Übersicht Angebote zur Lehr- oder Arbeitsintegration für anerkannte Flüchtlinge (B-Ausweis), vorläufig aufgenommene Personen (VA; F-Ausweis) sowie in Ausnahmefällen unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA; N-Ausweis)

Es erfolgt keine Unterscheidung, ob der Einsatz im ersten, zweiten oder dritten Arbeitsmarkt erfolgt.

Pkt.	Angebot	Personengruppe	Organisator	Dauer	Voraussetzungen	Verfahren
1	Berufserkundung während der obligatorischen Schulzeit oder dem 10. Schuljahr	VA (F)	Schule	Ein- bis maximal zwei Wochen	Schülerinnen und Schüler, welche die obligatorische Schulzeit noch nicht beendet haben oder das 10. Schuljahr absolvieren	Bewilligungs-, meldungs- und gebührenfrei Ziff. 2.2.2.c der Richtlinie
2	Gemeinnützige Arbeitseinsätze	Asylsuchende (N) VA (F) anerkannte Flüchtlinge (B)	Gemeinden Asylzentren	Begrenzung auf ein Einkommen von max. Fr. 400.- pro Monat	Antrag per E-Mail (migrationsamt@sg.ch) zustellen	Globalzustimmung AWA ⁴ Formular: Antrag für einen gemeinnützigen Arbeitseinsatz Ziff. 2.8.1 der Richtlinie
3	Wirtschaftlich orientierte Arbeitseinsätze	Asylsuchende (N) VA (F) anerkannte Flüchtlinge (B)	Wirtschaft Private	Begrenzung auf: max. 60 halbe Tage pro Asylsuchenden und Arbeitgeber im Kalenderjahr ein Einkommen von max. Fr. 400.- pro Monat	Antrag per E-Mail (migrationsamt@sg.ch) zustellen Achtung: Arbeitsverbot für Asylsuchende (N) muss eingehalten werden (Ziff. 2.2.1 der Richtlinie)	Bewilligungspflichtig Formular: Antrag für einen wirtschaftlich orientierten Kurzarbeitseinsatz Ziff. 2.8.2 der Richtlinie
4	Berufserkundungseinsatz für eine künftige Lehrstelle	VA (F) anerkannte Flüchtlinge (B)	Arbeitgeber	max. 5 Tage	Betrieb verfügt über Bewilligung des ABB ⁵ für Lehrlingsausbildung	Meldung an MA ⁶ Formular: Meldung für einen Berufserkundungseinsatz Ziff. 2.9.1 der Richtlinie

⁴ Amt für Wirtschaft und Arbeit

⁵ Amt für Berufsbildung

⁶ Migrationsamt



Pkt.	Angebot	Personengruppe	Organisator	Dauer	Voraussetzungen	Verfahren
5	Berufserkundungseinsatz für eine künftige reguläre Festanstellung	VA (F) anerkannte Flüchtlinge (B)	Arbeitgeber	max. 2 Tage		Meldung an MA Formular: Meldung für einen Berufserkundungseinsatz Ziff. 2.9.1 der Richtlinie
6	Berufsintegrationseinsatz UMA	UMA (N)	Arbeitgeber	max. 1 Jahr	Beginn des Berufsintegrationseinsatzes vor vollendetem 18. Altersjahr Teilnahme am Jugendprogramm im Zentrum des TISG Positive Beurteilung der Chancen auf längeren Aufenthalt in CH durch MA	Bewilligungspflichtig (normales Gesuchsverfahren) Ziff. 2.2.2.b der Richtlinie
7	Berufsintegrationseinsatz für eine künftige Lehrstelle bzw. eine künftige reguläre Festanstellung	VA (F) anerkannte Flüchtlinge (B)	Arbeitgeber	6 Monate	Rahmenvertrag zur Genehmigung an AWA (Ziff. 2.9.2 der Richtlinie) Für künftige Lehrstelle: Betrieb verfügt über Bewilligung des ABB für Lehrlingsausbildung	Zustellung des Beschäftigungsvertrags für einen Berufsintegrationseinsatz an MA Ziff. 2.9.3 der Richtlinie
7.1	Verlängerung des Berufsintegrationseinsatzes für eine künftige Lehrstelle bzw. eine künftige reguläre Festanstellung	VA (F) anerkannte Flüchtlinge (B)	Arbeitgeber	Verlängerung auf 12 Monate	Rahmenvertrag zur Genehmigung an AWA (Ziff. 2.9.2 der Richtlinie) Für künftige Lehrstelle: Betrieb verfügt über Bewilligung des ABB für Lehrlingsausbildung Ab 7. Monat: der Leistungsfähigkeit angemessener orts- und berufsüblicher Lohn	Bewilligungspflichtig Prüfung Lohn- und Arbeitsbedingungen durch AWA Formular: Verlängerung des Beschäftigungsvertrags für einen Berufsintegrationseinsatz Ziff. 2.9.4 der Richtlinie



Pkt.	Angebot	Personengruppe	Organisator	Dauer	Voraussetzungen	Verfahren
8	Vorlehre für eine künftige Lehrstelle	VA (F) anerkannte Flüchtlinge (B)	Arbeitgeber	12 Monate	Rahmenvertrag zur Genehmigung an AWA Betrieb verfügt über Bewilligung des ABB für Lehrlingsausbildung Jobcoaching durch ABB Ab 7. Monat: der Leistungsfähigkeit angemessener orts- und berufsüblicher Lohn (Prüfung durch ABB) ABB teilt dem AWA festgestellte Missstände mit (Formular: Meldung arbeitsmarktlicher Missstände)	Bewilligungspflichtig Globalzustimmung AWA Einreichung Formular A1 und Vorlehrvertrag an MA Ziff. 2.4.3 der Richtlinie